

Der ZBV informiert

Zürcher Bauernverband ■ Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf ■ 044 21777 33 ■ www.zbv.ch



Das Veterinäramt informiert

Tierschutz in der Rinderhaltung

Anlässlich von Kontrollen auf Bauernbetrieben stellen Mitarbeitende und Beauftragte des Veterinäramts bei Mängeln immer wieder fest, dass sich Tierhaltende weder der gesetzlichen Vorgaben bewusst sind noch wissen, welche negativen Auswirkungen der Mangel auf ihre Tiere haben kann. Vier aktuelle Beispiele aus der Praxis.

Ob Spaltenböden, Lochböden oder Wabenrost – solche Böden sind eine grosse Arbeitserleichterung und tragen zudem dazu bei, die Emissionen zu reduzieren. Aufgrund dieser Vorteile sind sie in der Landwirtschaft weit verbreitet.

Damit auf der anderen Seite den Tieren kein Nachteil daraus entsteht, damit sie einen festen Stand haben, nicht ausrutschen und sich verletzen, sind verschiedene Vorgaben einzuhalten. Je nach Gewicht der Tiere und Art der Bodenbeschaffenheit variiert die maximal zugelassene Spalten- bzw. Lochgrösse.

Die nebenstehende Tabelle gibt einen systematischen Überblick über die Vorgaben bei den einzelnen Böden für Rindvieh.

Spaltenböden sind nicht nur korrekt einzurichten, sondern auch regelmässig zu kontrollieren. Gerade bei den Übergängen zwischen den einzelnen Elementen kann es zu Abnützungen kommen, wodurch sich die Spalten-

breite vergrössert. Selbst wenige Millimeter zu viel können gravierende Folgen haben. Die Tiere können dann zu tief einsinken und sich am Kronsaum verletzen, wodurch Klauenprobleme auftreten. Deshalb sind bei zu grossen Spalten oder Löchern die betroffenen Elemente zu ersetzen oder neu auszurichten.

Auch wenn an dieser Stelle exemplarisch über die Spaltenböden in Rinderhaltungen berichtet wird, gelten die Wartungsarbeiten für sämtliche Spaltenböden und anderen Einrichtungen und für alle Tierarten.

Liegeboxen korrekt einrichten

In Laufställen mit Liegeboxen dürfen nur so viele Tiere eingestallt werden, wie Boxen vorhanden sind, damit alle Tiere gleichzeitig liegen können. Für den Liegekomfort muss die Bugkante der Boxen abgerundet sein. Zudem muss der Kopfraum frei bleiben und darf nicht als Lager für lockeres oder gepresstes Stroh oder anderes Material genutzt werden. Nur so hat die Kuh ausreichend Platz für den Kopfschwung beim Aufstehen.

Automatische Melkroboter

Seit über 20 Jahren gibt es Melkroboter, die insbesondere bei grossen Herden zum Einsatz kommen. Dabei muss jeder Roboter-Typ vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zugelassen sein. Melkroboter verfügen in der Regel über eine mechanische Austriebhilfe. Diese ist in der Schweiz zugelassen. Bei einzel-

		Gewichtskategorie		Max. Spalten- bzw. Lochgrösse
Betonflächenroste, Schwemmkanalabdeckungen	Tiere bis	200 kg	30 mm	30 mm
	Tiere über	200 kg	35 mm	
Lochböden	Tiere bis	200 kg	30 mm	55 mm
	Tiere über	200 kg	55 mm	
Wabenroste ¹	Tiere bis	400 kg	30 mm	35 mm
	Tiere über	400 kg	35 mm	
				Min. Stegbreite
Wabenroste ¹	Tiere bis	400 kg	28 mm	22 mm
	Tiere über	400 kg	22 mm	

¹ Die Wabellänge darf max. 90 mm betragen.

Die Tierschutzverordnung macht exakte Angaben zu perforierten Böden. Bild: Ausschnitt aus der Kurzinformation «Haltung von Rindvieh»

nen Systemen ist jedoch eine elektrische Austriebhilfe Bau-Standard – und diese ist hierzulande verboten. Damit bei Kontrollen Klarheit herrscht, dass die elektrische Austriebhilfe auch wirklich nicht benutzt wird, ist sie auszubauen, wenn der Hersteller sie mitgeliefert hat.

Tierschutzkonforme Muni-Haltung

Da Zuchtstiere, die in Anbindehaltung gehalten werden, ihren Standplatz häufig nur zum Decken verlassen können und dies gegen die massgeblichen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung verstösst, hat das BLV die Fachinformation Tierschutz «Bewegungsmöglichkeit für angebunden gehaltene Zuchtstiere» herausgegeben. Darin ist festgehalten, dass elektrische Steuerungen (Kuhtrainer) im Stall verboten sind. Auch die Mindestmasse für die Anbindehaltung eines adulten Stiers im Kurzstand werden genannt. Sie betragen 1,40 m in der Breite und 2,0 m in der Länge. Zudem ist Zuchtstieren,

die in Anbindehaltung gehalten werden, regelmässiger Auslauf zu gewährleisten. Kein Auslauf ist hingegen erforderlich, wenn der Stier in einer ausreichend grossen Bucht (Einzelbucht 12 m², Gruppenhaltung 10 m² pro Tier) gehalten wird.

Weitere Informationen

Verschiedene Kantone haben gemeinsam die Kurzinformation «Haltung von Rindvieh» herausgegeben. Sie kann beim Veterinäramt Zürich (Zollstr. 20, 8090 Zürich) bestellt oder auf der Veta-Website heruntergeladen werden: www.veta.zh.ch > Tierschutz > Formulare & Merkblätter.

Detaillierte Informationen zum baulichen und qualitativen Tierschutz in Rinderhaltungen sind im «Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder» des BLV und in den jeweiligen Fachinformationen festgehalten: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Nutztierhaltung > Rinder.

■ Mona Neidhart



Korrekt eingerichtete Liegeboxen mit ausreichend Einstreu, abgerundeter Bugkante und freiem Kopfraum. Bild: Veterinäramt Zürich